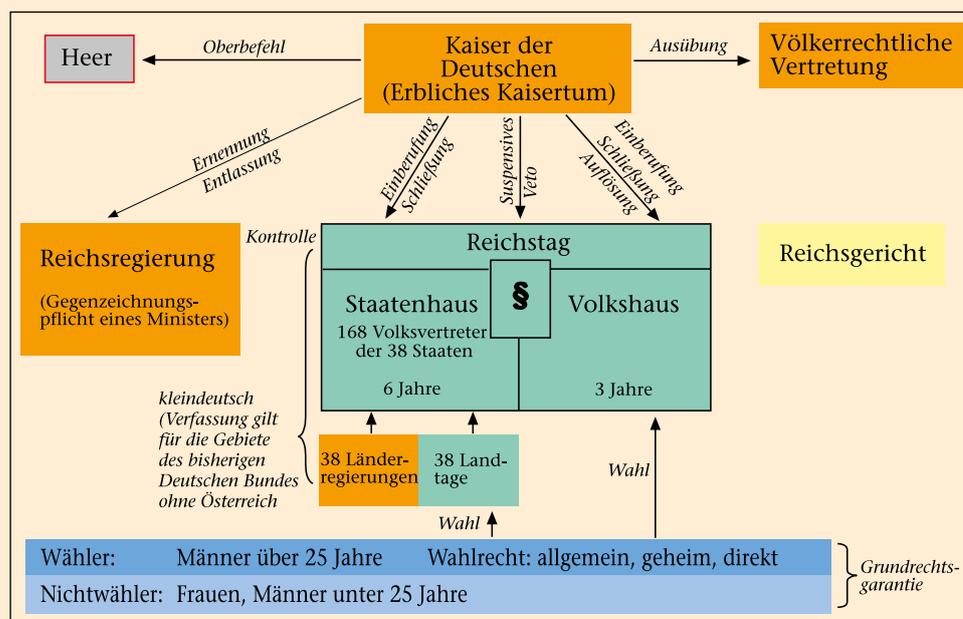


## Methoden: Verfassung und Verfassungsschaubild

<b>Staatsform und Aufgaben der staatlichen Gewalt verdeutlichen</b>	<p>Bundesstaat, Legislative, Mehrheitswahlrecht – eine Verfassung, die rechtliche Grundordnung eines Staates, ist ein komplexes Gebilde. Verfassungen bestimmen in der Regel die Staatsform (Monarchie oder Republik) und seinen organisatorischen Aufbau (unitarisch oder föderalistisch). Sie nennen die Aufgaben der staatlichen Institutionen und die Rechte der Bevölkerung. Dabei schreiben Verfassungen meist die individuellen Grundrechte, auch oft die Gestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung fest.</p> <p>Die Reichsverfassung von 1849 garantiert Grundsätze wie Gewaltenteilung und Sicherung freiheitlich-bürgerlicher Rechte. Sie beschneidet die Machtstellung des Monarchen, der auch auf die Verfassung verpflichtet ist (konstitutionelle Monarchie). Nach wie vor besitzt die Exekutive aber eine starke Stellung. Der Kaiser steht der Regierung vor und ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte.</p>
<b>Umsetzung der Gewaltenteilung skizzieren</b>	<p>Der Reichstag besitzt das Recht zur Gesetzgebung. (Zur besseren Unterscheidung sollte die Legislative im Verfassungsschema von Exekutive und Gerichten farblich abgehoben werden.) Die Gesetze wie auch der Staatshaushalt müssen von beiden Kammern des Reichstags, dem Volkshaus und dem Staatenhaus, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegenüber den Reichstagsbeschlüssen verfügt der Kaiser nur über ein suspensives (aufschiebendes) Veto.</p>
<b>Föderalistische bzw. unitaristische Merkmale herausarbeiten</b>	<p>Die deutschen Einzelstaaten behalten weitgehend ihre Souveränität (föderalistisches Element). Über die Zweite Kammer des Reichstags, das Staatenhaus, sind sie an der Reichspolitik beteiligt. Gleichzeitig soll der Gesamtstaat durch umfangreiche Kompetenzen eine starke Stellung erhalten (unitarisches, d.h. Einheit und Zentralgewalt des Staates stärkendes Element): Das Reich besitzt die alleinige Zuständigkeit für die Außenpolitik und die Organisation des Heeres.</p>
<b>Rechte der Bevölkerung festhalten</b>	<p>Männer über 25 Jahre sind berechtigt, die Landtage der Einzelstaaten und das Volkshaus, die eine Kammer des gesamtdeutschen Reichstags, zu wählen. Die Wahlen sind allgemein und gleich, also nicht von der Steuerleistung abhängig (Zensuswahlrecht). Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person, Glaubens- und Meinungsfreiheit, Freizügigkeit und Eigentumsrecht gehören zu den Grundrechten, die die Verfassung gewährleistet.</p>
<b>Machtverteilung und Formen der Kontrolle darstellen</b>	<p>Verfassungsschemata geben einen Überblick über staatliche Machtverteilung, Machtkonzentration und -beschränkung. Sie zeigen, woraus sich die staatliche Herrschaft ableitet. So bestimmen die wahlberechtigten Männer Abgeordnete der Parlamente zu Vertretern ihrer Interessen. Das Staatsoberhaupt ist als erblicher Kaiser nicht demokratisch legitimiert. Pfeile und Verbindungslinien zwischen den einzelnen Institutionen schaffen Klarheit, wie Organe sich gegenseitig beeinflussen – und überprüfen. So besitzt der Kaiser das Recht, die Regierung zu ernennen und zu entlassen. Er kann auch den Reichstag auflösen.</p>

### Arbeitsvorschläge

- a) Entwerfen Sie auf der Grundlage des Textes der Verfassung von 1871 ein Verfassungsschema (vollständiger Text unter [www.documentarchiv.de](http://www.documentarchiv.de)).
- b) Vergleichen Sie die Verfassung von 1849 mit der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 und der Verfassung der Weimarer Republik. Fassen Sie anschließend Besonderheiten dieser Verfassungen unter den Stichpunkten Obrigkeitsstaat und politische Mitsprache zusammen.



## 2 Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871.

### II. Reichsgesetzgebung

Art. 5 Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. [...]

### III. Bundesrat

Art. 6 Der Bundesrat besteht aus den [58 von den Regierungen entsandten] Vertretern der Mitglieder des Bundes. [Mit 17 Stimmen ist Preußen die stärkste Kraft, es kann z. B. Verfassungsänderungen blockieren.]

Art. 7 Der Bundesrat beschließt:

über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse; [...]

Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben. [...]

### IV. Präsidium

Art. 11 Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen [...]. Zur Erklärung des Krieges ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet [...] erfolgt. [...]

Art. 12 Dem Kaiser steht es zu, den Bundestag oder den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen oder zu schließen. [...]

Art. 15 Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler [zugleich preußischer Ministerpräsident] zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. [Der Reichskanzler ist Chef der Reichsregierung aus 10 Staatssekretären.]

Art. 17 Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung und Ausführung dersel-

ben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. [...]

Art. 19 Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### V. Reichstag

Art. 20 Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. [...]

Art. 23 Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24 Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. [...]

### IX. Reichskriegswesen

Art. 63 Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. [...]

### XII. Reichsfinanzen

Art. 69 Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt [...] werden. [Der Reichshaushalts-Etat] wird vor Beginn des Etatjahres [...] durch ein Gesetz festgestellt. [Das Reichsgericht wird erst 1879 gegründet].

F. Siebert: Von Frankfurt nach Bonn. Hundert Jahre deutsche Verfassungen 1848–1949. Bonn 1978, S. 6 ff.